

**5. Satzung zur Änderung der  
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mertloch  
in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 22.06.2011**

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Die Anlage Nr. I „Reihen- und Urnengrabstätten“ wird wie folgt ergänzt:**

e) Rasengrabstätte mit Grabplatte für die Sargbestattung	1.000,00 EUR
f) Rasengrabstätte mit Grabplatte für die Urnenbestattung	600,00 EUR
g) Urnengrabstätte mit Grabplatte für die Baumbestattung	500,00 EUR
h) Urnengrabstätte mit Grabplatte für die Baumbestattung bei Erwerb zu Lebzeiten	640,00 EUR

**§ 2**

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56753 Mertloch, 14.09.2023

Der Ortsbürgermeister

MATTHIAS DAHMEN

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.